

Werte stiften mit der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dachau“

Was muss ich über Zuwendungsmöglichkeiten und steuerliche Vorteile wissen?

- Bis € 200 reicht die Vorlage des Einzahlungsbelegs oder Kontoauszugs
- Bei größeren Zuwendungen bitte Name und Adresse angeben. Sie bekommen eine Zuwendungsbescheinigung zugeschickt.
- Wenn die Zuwendung zeitnah ausgeschüttet werden soll, dann bitte als „Spende“ überweisen. Die sind in jeder Höhe möglich. Steuerlich sind Spenden jährlich bis zu 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte als Sonderausgaben absetzbar.
- Wenn das Stiftungskapital gestärkt werden soll, dann bitte als „Zuwendung“ überweisen. In diesem Fall werden 80% zur Erhöhung des Vermögens verwendet und jährlich die Erträge aus der Zuwendung ausgeschüttet. 20% Ihrer Zuwendung werden als Spende verwendet. Steuerlich steht Ihnen zusätzlich ein erhöhter Sonderausgabenabzug für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen zu. Dieser beträgt pro StifterIn (nicht Kapitalgesellschaften) bis zu 1 Mio. Euro; bei gemeinsam veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern bis zu 2 Mio. Euro. Auf Antrag kann dieser Betrag auf bis zu 10 Jahre verteilt werden.

Was geschieht, wenn ich keine Verwendung bestimmt habe:

- Unter 500 Euro erfolgt die Verbuchung als Spende. Somit ist eine zeitnahe Verwendung für den Stiftungszweck möglich.
- Zuwendungen ab 500 Euro erhöhen zu 80% das Stiftungsvermögen. 20% werden zeitnah für den Stiftungszweck verwendet.

Kann ich „meine“ Bürgerstiftung in einer letztwilligen Verfügung begünstigen?

Sie können Ihre Zuwendung an die Bürgerstiftung Ihrer Wahl in einem Testament oder Erbvertrag festlegen. Wir empfehlen einen juristischen Berater hinzuzuziehen. Diese Zuwendung ist vollständig von der Erbschaftssteuer befreit.

Kann ich „meine“ Bürgerstiftung auch ohne Eingriff in mein Testament begünstigen?

Sie können dies über einen sog. „Vertrag zu Gunsten Dritter“ für ein bestimmtes Konto oder Depot sowie über das Bezugsrecht eines Lebens- oder Rentenversicherungsvertrages tun ohne das Testament oder den Erbvertrag ändern zu müssen.

Zuwendung durch Erben: Innerhalb 24 Monaten nach dem Todesfall können Erben Vermögen aus der Erbschaft in eine Stiftung einbringen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das zum rückwirkenden Erlöschen der angefallenen Erbschaftssteuer führen. Bitte binden Sie hierbei Ihren steuerlichen Berater ein.

Hinweis zur Datenverarbeitung: Die nicht anonymisierten Daten der Zuwendenden werden von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG für die Erstellung von Zuwendungsbescheinigungen und Informationen über Stiftungsaktivitäten elektronisch gespeichert. Sie werden dem Stiftungsrat der Stiftung übermittelt. Der hat damit die Möglichkeit sich bei den Stiftern zu bedanken.

Kleingedrucktes zu Ihrer Bürgerstiftung – in Kurzform

Die ausführlichen Texte der rechtlichen, steuerlichen und vertraglichen Grundlagen der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Dachau“ finden Sie auf der Homepage der Sparkasse Dachau.